

- 10.1 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelanspruchesicherheit abgedeckte Ansprüche.
- 10.2 Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der geprüften Schlußrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer), einschließlich erteilter Nachträge. Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):
Ende der Mängelanspruchfrist und Erledigung der angelegten Mängel.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Der Rückgabezeitpunkt der Sicherheitsleistung entspricht dem Ende dieser Frist.
- 10.4 Vor Baubeginn ist dem AG ein detaillierter Bauzeitenplan zu übergeben. Der Bauzeitenplan ist getrennt nach den einzelnen Bauabschnitten und nach den einzelnen Titeln zu unterteilen. Der Bauzeitenplan ist bei der Änderung und größeren Verschiebungen im Bauablauf zeitnah durch den Auftragnehmer fortzuschreiben und dem Auftraggeber in der jeweils aktuellen Version zu übergeben. Der Bauzeitenplan ist jeweils 3 –fach in Papierform (farbig) und in digitaler Form dem Auftraggeber zu übergeben. Das Dateiformat sollte mit MS Excel kompatibel sein.
- 10.5 Baustrom- und Bauwasserversorgung ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.
- 10.6 Für die Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial aller Art sind auf Verlangen des AG entsprechende Nachweise vorzulegen.

XXXXXXXXXX Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen XXXXXXXXXXXXX